

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVBl.M-V Nr.5, S.249) in Verbindung mit § 28 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl.M-V S.42) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Putbus am.08.06.1995 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 StrWG M-V) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach anliegendem Tarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Sondernutzungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Gebührentarif monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Die errechnete Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen gleichzeitig Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für **Sondernutzungen auf Zeit** bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für **Sondernutzungen auf Widerruf** erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für **Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war**, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für **unerlaubte Sondernutzungen** mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis durch Bescheid festgesetzt, sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

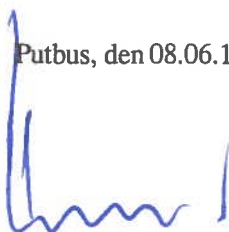
§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß der Gebühr gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 08.06.1995



Reese
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Putbus

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	
1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Baustelleneinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,30 DM	/ Tag
2	Lagerung von Gegenständen aller Art von mehr als 24 Std. Dauer (außer Nr. 1) je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,50 DM	/ Tag
3	Container je Standplatz	10,- DM	/ Woche
4	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,30 DM	/ Tag
5	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,- DM	/ Monat
6	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbißstände, Kioske je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,- DM	/ Monat
7	Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,- DM	/ Monat
8	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	35,- DM	/ Monat
9	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind je m ² Ansichtsfläche	0,50 DM	/ Tag
10	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je m ² Ansichtsfläche an eigenem Fahnenmast an städtischem Fahnenmast	35,- DM 50,- DM	/ Monat / Monat
11	Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielsetzung	100,-DM	/ Tag